

XXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Botschaft und Entwurf des Präsidiums vom 27. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Regelung im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen	2
3	Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates	2
4	Verzicht auf weitere Anpassungen von Art. 143 GeschKR	3
5	Antrag	3
	Entwurf (XXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates)	4

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des XXI. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates.

1 **Ausgangslage**

Art. 143 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) regelt die Listenwahl. Als Listenwahlen werden mehrere gleichartige Wahlen vorgenommen, wenn der Kantonsrat nichts anderes beschliesst. Als Listenwahlen vorgenommen werden in der Regel die Wahlen der kantonalen Gerichte, des Bildungsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen sowie des Universitätsrates der Universität St.Gallen.

Der erste Satz von Abs. 3 der Bestimmung sieht vor, dass überzählige Namen von unten nach oben zu streichen sind, falls mehr Namen angekreuzt sind, als es zu wählen gilt. Da bei Listenwahlen die Wahlvorschläge in der Regel nach Namen alphabetisch sortiert werden, sind von der Regelung nach Art. 143 Abs. 3 Satz 1 GeschKR tendenziell Kandidierende mit Namen im hinteren Bereich des Alphabets stärker betroffen als andere.

Die Tendenz, dass Kandidierende mit Namen im hinteren Bereich des Alphabets schlechter gestellt sind als andere, stellte die Rechtspflegekommission im Rahmen der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte, die in der Novembersession 2022 stattfinden werden, fest. Die Rechtspflegekommission erachtet diese Regelung als nicht sachgerecht, weshalb sie beim Präsidium anregte, eine andere Lösung zu finden und noch vor den Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte im GeschKR zu verankern.

Das Präsidium erklärte sich an seiner Sitzung vom 18. August 2021 einverstanden, eine andere Lösung zu erarbeiten und dem Kantonsrat Antrag zu stellen. Auch mit dem beschleunigten Zeitplan der Zuleitung der Vorlage mit Blick auf die bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte in der Novembersession 2022 war das Präsidium einverstanden.

2 Regelung im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Der Geltungsbereich des (neuen) Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG), das seit dem 1. Januar 2019 angewendet wird, erstreckt sich nicht auf Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates. Trotzdem macht es Sinn, sich bei der vorliegenden Fragestellung an der Regelung des WAG zu orientieren.

Das WAG unterscheidet allgemein zwischen Majorzwahlen (Art. 24 ff. WAG) und Proporzahlen (Art. 31 ff. WAG). Bei den Listenwahlen nach Art. 143 GeschKR handelt es sich grundsätzlich um Majorzwahlen, also um die direkte Wahl von Personen auf einer Liste und nicht um die Wahl zwischen mehreren Listen mit Gruppen von Kandidierenden.

Während das WAG in Art. 94 für Proporzahlen Voraussetzungen nennt, damit überzählige Namen gestrichen werden können, ohne dass die Stimmabgabe insgesamt ungültig wird, ist dies bei Majorzwahlen ausdrücklich nicht der Fall. Art. 82 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 hält fest, dass bei Majorzwahlen der Stimmzettel ungültig ist, wenn die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt.

Auf diese Weise stellt sich die Frage der tendenziellen Schlechterstellung von Kandidierenden mit Namen im hinteren Bereich des Alphabets bei Majorzwahlen im Geltungsbereich des WAG nicht. Denn wie bei Listenwahlen des Kantonsrates sieht auch das WAG vor, dass bei Majorzwahlen die Wahlvorschläge nach Namen alphabetisch sortiert werden, zuerst die Bisherigen mit dem Zusatz «bisher» (Art. 50 Bst. a WAG).

3 Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates

Das Präsidium erachtet es als sachgerecht, sich bei der Listenwahl nach Art. 143 GeschKR an der Regelung im WAG zu orientieren und auf diese Weise zu einer diskriminierungsfreien und andernorts bewährten Lösung zu gelangen. Der erste Satz von Art. 143 Abs. 3 GeschKR, wonach überzählige Namen von unten nach oben zu streichen sind, wird deshalb gestrichen. Stattdessen wird in einem neuen Abs. 3^{bis} festgehalten, dass Stimmzettel, auf denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt, ungültig sind.

Wichtig ist auch der zweite Satz des neuen Abs. 3^{bis}, wonach sich die Ungültigkeit bei unterschiedlichen Wahlen, die auf demselben Stimmzettel aufgeführt werden, nur auf die betroffene Wahl bezieht. Diese Bestimmung entspricht exakt dem zweiten Satz von Art. 82 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 WAG und ist deshalb von Relevanz, weil z.B. bei den Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte in Bezug auf ein einzelnes Gericht mehrere Wahlen auf demselben Stimmzettel aufgeführt sind.¹

¹ Siehe z.B. die Gesamterneuerungswahl der Verwaltungsrekurskommission, bei der drei Wahlen (drei hauptamtliche Richterinnen und Richter, sechs nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie 41 Fachrichterinnen und Fachrichter) auf demselben Stimmzettel aufgeführt sind.

4 Verzicht auf weitere Anpassungen von Art. 143 GeschKR

In seinem Bericht 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018», Abschnitt 2.3.6.c, hielt das Präsidium Folgendes fest:

Nach Art. 143 Abs. 2 GeschKR wird bei Listenwahlen das absolute Mehr nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten. Dies kann dazu führen, dass das absolute Mehr zur hohen Hürde wird, wenn viele Stimmende zwar gültig stimmen, aber z.B. lediglich die Kandidaturen ihrer eigenen Fraktion unterstützen. Dann besteht das Risiko, dass kaum jemand oder niemand das absolute Mehr erreicht, selbst in Fällen, in denen es gar nicht mehr Kandidierende als Sitze gibt.

Dies wiederum führt zur Folgefrage, wie das weitere Vorgehen ist, wenn bei einer Listenwahl nicht alle Sitze besetzt werden können, weil Kandidierende das absolute Mehr verpasst haben. Grundsätzlich müsste in der Folge das Verfahren nach Art. 139 Abs. 2 GeschKR zur Anwendung kommen, doch dieses kann bei Listenwahlen zu problematischen Ergebnissen führen, z.B. dass nicht alle Sitze besetzt werden können oder die Wahl einer Kandidatur nicht verhindert werden kann, obschon sie lediglich auf geringen Zuspruch stösst.

Das Präsidium ist deshalb eingeladen, vor der Wahl bzw. spätestens nach dem ersten Wahlgang das Wahlverfahren zu klären. Gegebenenfalls muss von der Listenwahl abgerückt werden, was der Rat nach Art. 143 Abs. 1 GeschKR beschliessen kann, oder den Fraktionen muss Zeit eingeräumt werden für Absprachen oder neue Wahlvorschläge.

Eine Anpassung von Art. 143 GeschKR in Bezug auf das Wahlverfahren und die erforderliche Mehrheit bei Listenwahlen erachtet das Präsidium nach wie vor als nicht notwendig.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Im Namen des Präsidiums

Claudia Martin
Präsidentin

Lukas Schmucki
Leiter Parlamentsdienste

XXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 27. Oktober 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 27. Oktober 2021² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 143 c) Listenwahl

¹ Mehrere gleichartige Wahlen werden als Listenwahlen vorgenommen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst.

² Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

³ ~~Überzählige Namen sind von unten nach oben zu streichen.~~ Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

^{3bis} **Ungültig sind Stimmzettel, auf denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei unterschiedlichen Wahlen, die auf demselben Stimmzettel aufgeführt werden, bezieht sich die Ungültigkeit nur auf die betroffene Wahl.**

⁴ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fällt der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

² ABI 2021-●●.

³ sGS 131.11.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2022 angewendet.